

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 215/2002

Sitzung vom 25. September 2002

1484. Anfrage (Bezirksgefängnis Dielsdorf)

Kantonsrat Severin Huber, Dielsdorf, hat am 8. Juli 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Vier Tage, nachdem im Bezirksgefängnis Dielsdorf ein Untersuchungshäftling seinem Begleiter während der Einvernahme durch den Haupteingang entfliehen konnte, gelang einem als gefährlich geltenden Häftling ebenfalls die Flucht. Als Fluchtinstrument diente ihm eine Zange, welche er angeblich zwei Monate früher einem im Gefängnis tätig gewesen, externen Handwerker entwendet hatte. Obwohl das Drahtnetz unter Alarm stand, gelang es dem Häftling, einen Draht zu lösen und sich durch dieses Loch in die «Freiheit» zu zwängen. Dass ein Schwerverbrecher nur mit einer Zange ausbrechen kann, ist doch sehr bedenklich und lässt bezüglich Sicherheit ein ungutes Gefühl aufkommen. Dazu kommt noch, dass die Sicherheitsvorrichtungen im Bezirksgefängnis Dielsdorf gar nicht ausreichen, um die Bevölkerung vor hochgefährlichen oder besonders fluchtgefährlichen Häftlingen zu schützen, obwohl dieser als gefährlich geltende Häftling in Dielsdorf in Sicherheitshaft sass.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wurde der als gefährlich eingestufte Häftling überhaupt im Bezirksgefängnis Dielsdorf untergebracht und nicht in einer besser geschützten Sicherheitsabteilung eines anderen Bezirksgefängnisses?
2. Welche Massnahmen wurden getroffen, damit in Zukunft gewährleistet werden kann, dass als gefährlich geltende Häftlinge tatsächlich auch in «sicheren» Gefängnissen untergebracht werden?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Sicherheit im Bezirksgefängnis Dielsdorf nachhaltig zu verbessern und damit die Bevölkerung besser vor Ausbrechern zu schützen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Severin Huber, Dielsdorf, wird wie folgt beantwortet:

Der aus dem Bezirksgefängnis Dielsdorf entwichene Häftling ist der Haupttäter unter insgesamt sieben Personen, gegen die wegen einer Entführung ein Strafverfahren hängig ist. Ausser ihm befanden sich

zwei der weiteren Angeschuldigten ebenfalls in Haft, wobei wegen Kollisionsgefahr eine Unterbringung in verschiedenen Gefängnissen erforderlich war. Der als fluchtgefährlich, nicht aber als gemeingefährlich betrachtete Entwichene war während der längeren Untersuchungshaft in verschiedenen Betrieben untergebracht und wurde am 30. Januar 2002 ins Bezirksgefängnis Dielsdorf verlegt.

Der Spazierhof des Bezirksgefängnisses Dielsdorf ist mit einem Netz aus kreuz und quer gespannten Drähten überdacht, das Fluchten verhindern soll, wobei das Durchschneiden von Drähten Alarm auslöst. Dem in Frage stehenden Gefangenen gelang es, beim Spazieren am Sonntag, 30. Juni 2002, unmittelbar nachdem er den Spazierhof betreten hatte, über das Schrägdach der Aufsichtskabine das hoch angebrachte Drahtnetz zu erreichen und mit einer Zange, die nach von externen Handwerkern durchgeführten Unterhaltsarbeiten im Gefängnis zurückblieb, einen Draht durchzuschneiden. Dies löste zwar sofort Alarm aus, und der Aufseher in der Zentrale des Gefängnisses alarmierte auch sofort die Polizei, die infolge unglücklicher Umstände erst nach zwölf Minuten eintraf. Diese Zeit reichte aber dafür aus, dass der Gefangene weitere Drähte auseinanderschoben, sich hindurchzwängen und nach Überwinden eines zusätzlichen Hindernisses aus zwei Stacheldraht-Rollen auf das Gefängnisdach klettern konnte. Von dort aus konnte er aussen am Gefängnis auf den Boden gelangen und entweichen. Ein rechtzeitiger Einsatz einzelner der anwesenden vier Aufseher und einer Aufseherin ausserhalb des Gefängnisses zur Ergreifung des Ausbrechers fiel ausser Betracht, da ein Aufseher in der Zentrale zu verbleiben hatte, die anderen die bereits ausserhalb ihrer Zellen auf dem Weg in den Spazierhof befindlichen Gefangenen wieder einschliessen mussten, und die Aufseherin in der Frauenabteilung eingesetzt war.

Auch wenn das Bezirksgefängnis Dielsdorf nicht den extrem hohen Sicherheitsstandard der Sicherheitsabteilungen des Bezirksgefängnisses Pfäffikon oder der Strafanstalt Pöschwies aufweist, ist es ein moderner und auch bezüglich Sicherheit den Anforderungen genügender Betrieb. Der Umstand, dass unter Ausnützung einer inzwischen behobenen Schwachstelle und einer ungenügenden Werkzeugkontrolle oder eines Versehens beim Einsatz auswärtiger Handwerker sowie weiterer unglücklicher Umstände die dargestellte Entweichung gelang, ist kein Anlass zu einer anderen Beurteilung. Ein solcher ist auch die zweite erwähnte Flucht nicht, die sich bei einer Einvernahme im Bezirksgebäude und nicht etwa im Gefängnis Dielsdorf ereignete. Abgesehen von einem verbesserten Informationsaustausch zwischen den Gefängnissen und der für die Verfolgung schwerer Delikte zuständigen Bezirksanwaltschaft V für den Kanton Zürich sowie einer konsequenteren

Kontrolle und Überwachung bei Bau- und Unterhaltsarbeiten in Gefängnissen drängen sich daher wegen dieser Flucht keine weiteren Massnahmen auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V.
Hirschi